

2. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE

Auf der Grundlage des § 61 Abs. 1 und des § 26 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.03.2014 (SächsGVBl. Seite 196), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bischofswerda-RÖDERAUE am 16.03.2017 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.03.2012 (SächsABl. Seite 731) in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30.05.2013 (SächsABl. Seite 903) beschlossen:

Artikel 1 - Änderungen

(1) Im § 2 Absatz 1 – Verbandsmitglieder – wird das Wort „Bretnig-Hauswalde“ gestrichen.

(2) In § 3 Absatz 1 Satz 1 - Aufgaben des Verbandes, Aufgabenerfüllung - werden die Gesetzesangaben „§ 57 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Wassergesetz“ und „§ 63 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz“ durch die Gesetzesangaben „§ 43 Sächsisches Wassergesetz“ und „§ 50 Sächsisches Wassergesetz“ ersetzt.

(3) Der § 8 Absatz 1 Satz 2 - Zusammensetzung der Verbandsversammlung - erhält folgende Neufassung:

„Vertreter der Verbandsmitglieder sind deren Bürgermeister, sofern nicht auf deren Vorschlag das Hauptorgan des Verbandsmitgliedes einen anderen leitenden Bediensteten des Verbandsmitgliedes zum Vertreter wählt.“

(4) In § 9 Absatz 2 Satz 2 - Einberufung der Verbandsversammlung - wird das Wort „Viertel“ durch das Wort „Fünftel“ ersetzt.

(5) § 11 Absatz 5 - Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung - erhält folgende Neufassung:
„Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; die elektronische Form ist ausgeschlossen. Die Niederschrift muss insbesondere den Namen des Vorsitzenden, die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Vertreter der Verbandsmitglieder unter Angabe des Grundes der Abwesenheit, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Der Vorsitzende und jedes Mitglied können verlangen, dass ihre Erklärung oder Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden, zwei Vertretern der Verbandsmitglieder, die an der Sitzung teilgenommen haben, und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie ist innerhalb eines Monats, in der Regel jedoch spätestens zur nächsten Sitzung den Verbandsmitgliedern und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übermitteln. Im Übrigen gilt § 40 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 SächsGemO entsprechend.“

(6) Dem § 11 - Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung - wird folgender neuer Absatz 7 hinzugefügt:

„Über Gegenstände einfacher Art und geringfügiger Bedeutung kann im schriftlichen Verfahren beschlossen werden; ein hierbei gestellter Antrag ist angenommen, wenn kein Verbandsmitglied widerspricht.“

(7) In § 12 Absatz 2 Buchstabe f - Zuständigkeit der Verbandsversammlung - werden die Worte „der Jahresrechnung“ durch die Worte „des Jahresabschlusses“ ersetzt.

(8) Dem § 12 Absatz 2 Buchstabe i - Zuständigkeit der Verbandsversammlung - wird folgender Halbsatz angefügt:

“; von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind die einzelnen Maßnahmen, wenn sie 5 % des letzten Jahresumsatzes der Eigengesellschaft des Zweckverbandes (§ 3 Abs. 5) übersteigen oder wenn sie zu einer mehr als 10%igen Erhöhung des Anlagevermögens oder der Leistungskapazität der Eigengesellschaft führen.“

(9) Im § 17 Absatz 1 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Wasserversorgung - wird „Bretnig-Hauswalde 3,60 %“ gestrichen. In der Zeile „Großröhrsdorf“ wird die Zahl „8,11 %“ durch die Zahl „11,71 %“ ersetzt.

(10) In § 18 Absatz 2 Satz 3 - Deckung des Finanzbedarfs bei der Abwasserbeseitigung - werden die Worte „im Wirtschaftsplan“ durch die Worte „in der Haushaltssatzung“ ersetzt.

(11) In § 19 Absatz 1 - Öffentliche Bekanntmachungen - werden in den Sätzen 1 und 2 jeweils die Worte „für den“ durch „Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im“ ersetzt.

(12) In § 20 Absatz 1 Satz 1 - Auflösung - wird das Wort „oberen“ ersatzlos gestrichen.

Artikel 2 - In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bischofswerda, den 16.03.2017

Krauße
Verbandsvorsitzender

Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit § 47 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 SächsKomZG:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hatoder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.